

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Vereinsregister und Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen

Chorklang Hude e.V.

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Hude und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.

Er ist Mitglied im Chorverband Niedersachsen-Bremen (CVNB) und Deutsche Chorverband e.V. (DCV).

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtszuschale: Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber nach Kassenlage eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale) beschlossen werden; deren Maximalhöhe ergibt sich aus der vorstehenden Vorschrift. Daneben darf der Verein durch Belege nachgewiesene im Rahmen der Vorstandstätigkeit angefallene Auslagen des Vorstandes diesen ersetzen (Aufwendungsersatz im Sinne des § 670 BGB). Für beides ist der Vorstand zuständig.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über dessen Aufnahme entscheidet.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen angetragen werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, sind aber beitragsfrei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.).
- b) Tod
- c) Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) Das Ansehen des Vereins geschädigt wurde,
- b) Gegen die Satzung gröblich verstoßen worden ist.

Der Ausschluss kann vom Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes ausgesprochen werden. Der Beschluss wird per Einschreiben zugestellt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder und Beiträge

- | | |
|---------|--|
| Aktive | <ul style="list-style-type: none"> :- Regelmäßige Teilnahme an den Übungsabenden und Auftritten :- Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres :-Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen. :- Förderung der Vereinsinteressen |
| Passive | <ul style="list-style-type: none"> :- Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres :- Förderung der Vereinsinteressen |

Grundsätzlich sind die Jahresbeiträge und Umlagen in Geld zu leisten. Zuwendungen (Spenden, Erbschaften usw.) können in Geld- und/oder Sachleistungen erbracht werden.

§ 6 Verwendung der Finazmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Funktionsmitglieder (Notenwarte, Festausschuss)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit abhalten. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Eine Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss Tagungsort, -zeit und -lokal enthalten. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von dem/von der ersten Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter(in) geleitet.

Beschlüsse werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst-

Ausnahmen: a) Satzungsänderung benötigt eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen

b) Auflösung des Vereins eine 3/4 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer und deren Entlastung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer, der Notenwarte und des Festausschusses
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Entgegennahme des musikalischen Berichtes der Chorleiterin/des Chorleiters
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Von allen Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen sind

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 1 Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Satzungsänderungen müssen dem Vorstand bis zum 31.12. des Vorjahres vorliegen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand unterscheidet sich in

- a) vertretungsberechtigten Vorstand und
- b) Gesamtvorstand

a) Dem vertretungsberechtigten Vorstand gehören an:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Schriftführer(in)
4. der/die Kassenführer(in)

Der Verein wird vertreten im Sinne des § 26 BGB von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern, darunter immer der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen desselben die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur Neuwahl des Vorstandes.

b) Zum Gesamtvorstand gehören:

1. der vertretungsberechtigte Vorstand
2. der Pressewart
3. der/die Chorleiter(in)

Der Vorstand (vertretungsberechtigter Vorstand und Gesamtvorstand) wird für 3 Jahre gewählt mit Ausnahme der Chorleiter(in), die /der durch den vertretungsberechtigten Vorstand berufen wird.

Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/von der Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

§ 10 Funktionsmitglieder

Die Funktionsmitglieder (Notenwarte, Festausschuss) werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Kassenprüfer

2 Kassenprüfer haben die Kasse jährlich einmal zu prüfen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt (zeitversetzt).

Die Kassenprüfer haben jährlich in der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht abzugeben.

§ 13 Kleidung

Um bei gemeinsamen Auftritten den festlichen Rahmen dieser Veranstaltungen zu unterstreichen und ein nach außen hin ausgewogenes Bild der Zusammengehörigkeit darzustellen, ist einheitliche Kleidung erwünscht.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins

An das Laurentius Hospiz in 27777 Falkenburg

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 05.05.2022 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hude, den 05.05.2022

Jutta Poppe-Detken
Vorsitzende

Edith Meendsen-Bohlken
stv. Vorsitzende

Ralph Meendsen-Bohlken
Schriftführer

Heike Stalling
Kassenführerin

Alfred Stalling
Pressewart

Barbara Lippert
Notenwartin

Martin Lippert
Notenwart